

Wertpapierbedingungen für den

TradeCom CTA Pool Bond 2005-2017, ISIN AT0000342597

§ 1 Form und Nennbetrag

- 1.1 Die TradeCom Kapitalbereitstellung GmbH, FN 255933y (die "Emittentin") begibt ab dem 01.05.2005 den TradeCom CTA Pool Bond 2005-2017 (die "Schuldverschreibung") mit einem Gesamtnominal von bis zu Euro 10.000.000,- (in Worten: Euro zehn Millionen).
- 1.2 Die Schuldverschreibung wird durch bis zu 200 (in Worten: zweihundert) auf Inhaber lautende, nicht fundierte Teilschuldverschreibungen ("Teilschuldverschreibungen") mit je Euro 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) Nominale verbrieft. Die Teilschuldverschreibungen sind unbeschränkt handel- und übertragbar.
- 1.3 Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibung bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000,- (in Worten: Euro hundertfünfzig Millionen) jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibung aufzustoeken und, auch mehrmals, ohne Zustimmung der Inhaber weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung zu begeben und diese mit den bereits begebenen Teilschuldverschreibungen zu konsolidieren, sodass eine einheitliche Schuldverschreibung gebildet wird. Die Aufstockungen der Schuldverschreibung sind von der Emittentin auf der Sammelurkunde zu vermerken.

§ 2 Status

- 2.1 Die Emittentin haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung mit ihrem gesamten Vermögen.
- 2.2 Die Teilschuldverschreibungen verbrieften unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.
- 2.3 Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen sind untereinander und mit allen bestehenden oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 3 Sammelverwahrung

- 3.1 Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine (oder mehrere) veränderbare Sammelurkunde(n) gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969, in der derzeit geltenden Fassung vertreten, die von der Emittentin und der Zahlstelle unterfertigt wird (werden). Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt.
- 3.2 Ein Anspruch der Inhaber auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Teilschuldverschreibungen besteht nicht.

§ 4 Laufzeit

- 4.1 Die Laufzeit beträgt 12 Jahre. Sie beginnt am 01.05.2005 und endet am 30.04.2017.

§ 5 Ausgabekurs

- 5.1 Der Erlös aus der Begebung der Schuldverschreibung (der "Emissionserlös") ist das Produkt aus der Anzahl der begebenen Teilschuldverschreibungen und dem jeweiligen Ausgabepreis, abzüglich des Ausgabeabschlages in Höhe von 5 %.
- 5.2 Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nominales, oder, hinsichtlich von Teilschuldverschreibungen welche im Zuge von Aufstockungen begeben werden, 100 % des Kurses der Schuldverschreibung (Punkt 10) am Ausgabebetag.

§ 6 Verwendung des Emissionserlöses

- 6.1 Der Emissionserlös wird von der Emittentin in einen Vermögenspool investiert. Der Vermögenspool besteht aus dem Basisinvestment (Punkt 6.2) und dem Tradinganteil (Punkt 6.3).
- 6.2 Das Basisinvestment besteht aus einer von der European Bank for Reconstruction and Development (AAA) emittierten Nullkuponanleihe (die "Nullkuponanleihe"). Die Emittentin wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch entsprechende Veranlagung und durch Umschichtung von Mitteln aus dem Tradinganteil in das Basisinvestment jederzeit sicherstellen, dass der sich aus der Tilgung der Nullkuponanleihe ergebende Betrag nach Abzug allfälliger Kosten, Steuern und Gebühren zumindest dem Mindesttilgungsbetrag (9.2) zum Tilgungstermin entspricht. Die Höhe des veranlagten oder umgeschichteten Betrages richtet sich nach den aktuellen Marktbedingungen und kann während der Laufzeit der Schuldverschreibung Veränderungen unterworfen sein. Die Nullkuponanleihe wird von der Emittentin bei der Österreichische Kontrollbank gemäß einem separaten Vertrag hinterlegt und an diese zum Zweck der Besicherung der aus der Erfüllung der Garantie gemäß Punkt 14 dieser Bedingungen gegen die Emittentin entstehenden Ansprüche mit separater Vereinbarung verpfändet.
- 6.3 Der Teil des Emissionserlöses, der nicht gemäß Punkt 6.2 in das Basisinvestment investiert wird, wird in den Tradinganteil veranlagt. Der Tradinganteil besteht aus dem Genussschein TradeCom CTA Pool XXL, ISIN: AT0000764337 (der "Genussschein"). Der Genussschein wird von der TradeCom Finanzinvest AG begeben, der Alleingesellschafterin der Emittentin. Das Genussscheinkapital des Genussscheines dient der Finanzierung der TradeCom International L.L.C.. Diese Tochtergesellschaft steht im Eigentum der TradeCom Finanzinvest AG und wird von dieser beauftragt, die erhaltenen Zuschüsse über verschiedene CTA's (Commodity Trading Advisors) in Futures (Rohstoff- und Finanzterminkontrakte) zu veranlagen. Die Emittentin behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Zusammensetzung des Tradinganteils jederzeit zu ändern und den Genussschein durch andere Veranlagungen (auch eigene Emissionen) zu ersetzen. Damit ist keine Verpflichtung zur laufenden Optimierung der Wertentwicklung verbunden.
- 6.4 Ab dem 01.11.2010 bis zum Ende der Laufzeit erfolgt eine Umschichtung der Mittel aus dem Tradinganteil in das Basisinvestment nach folgender Regelung: Wenn der Kurs des Tradinganteils zum Monatsultimo den bisher während der Laufzeit zu einem Monatsultimo festgestellten Höchstkurs des Tradinganteils übersteigt, hat die Emittentin die in den Tradinganteil veranlagten Mittel um einen Betrag zu verringern, der 100% der Differenz zwischen den beiden Kursen entspricht ("Wertsteigerungserlös"). Der Wertsteigerungserlös ist von der Emittentin unverzüglich in das Basisinvestment (Punkt 6.2) zu veranlagen.
- 6.5 Die Wertentwicklung der Schuldverschreibung ist von der Wertentwicklung des Basisinvestments und des Tradinganteils abhängig. Während der Laufzeit der Schuldverschreibung kann der Wert des Basisinvestments fallen, etwa durch steigende Kapitalmarktzinsen oder eine Verschlechterung der Bonität der Nullkuponanleihenemittentin. Der Tradinganteil investiert unter anderem in Termingeschäfte (Futures, Optionen etc.). Termingeschäfte stellen eine sehr risikoreiche und spekulative Anlageform dar. Der Wert des in den Genussschein investierten Betrages kann markant steigen oder fallen. Auch ein Totalverlust des in das Basisinvestment und den Genussschein investierten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 7 Verzinsung

- 7.1 Während der Laufzeit der Schuldverschreibung erfolgen keine Ausschüttungen oder laufende Zinszahlungen. Erträge werden erst am Ende der Laufzeit bei Tilgung der Schuldverschreibung gemeinsam mit dem Nominale ausgeschüttet.

§ 8 Kündigung

- 8.1 Eine ordentliche Kündigung durch die Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- 8.2 Die Emittentin hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen das Recht zur Kündigung der gesamten Schuldverschreibung mit Wirkung zu dem in der Kündigung bezeichneten Monatsultimo (der "Kündigungstichtag"), wenn durch nach Begebung der Schuldverschreibung in Kraft tretende Rechtsvorschriften (insbesondere betreffend Steuern, Gebühren oder Abgaben) oder durch eine Änderung in der Anwendung der zum Zeitpunkt der Begebung der Anleihe bereits geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere betreffend Steuern, Gebühren oder Abgaben) eine Kostenbelastung für die Emittentin entsteht oder zu entstehen droht, welche dazu führen kann, dass der Netto-Kündigungsbetrag (Punkt 8.5) unter den Mindesttilgungsbetrag (Punkt 9.2) fällt.
- 8.3 Eine Kündigung nach Punkt 8.2 erfolgt gegenüber den Inhabern der Teilschuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß Punkt 17. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den Kündigungstermin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Kündigungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.
- 8.4 Im Falle einer Kündigung der Schuldverschreibung wird die Emittentin das Basisinvestment und den Tradinganteil zum Kündigungstichtag bestmöglich verwerten.
- 8.5 Jedem Inhaber steht je Teilschuldverschreibung ein Netto-Kündigungsbetrag zu, der (unbeschadet des § 13) dem Erlös aus der Verwertung des Basisinvestment und des Tradinganteils abzüglich allfälliger von der Emittentin zu tragender Gebühren, Kosten, Abgaben und Steuern, dividiert durch die Anzahl der ausstehenden Teilschuldverschreibungen entspricht.
- 8.6 Bei einer vorzeitigen Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin oder die Inhaber ist der Mindesttilgungsbetrag (Punkt 9.2) nicht von der Garantie (Punkt 14) umfasst.
- 8.7 Die Emittentin wird den unter Berücksichtigung des Punkt 13 errechneten Rückzahlungsbetrag an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen bis zu jenem Monatsultimo zur Auszahlung bringen, welcher dem Kündigungstichtag folgt.

§ 9 Tilgung

- 9.1 Soweit die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß Punkt 8 gekündigt und zurückgezahlt wurden, erfolgt die Tilgung der Teilschuldverschreibungen zur Gänze per 30.04.2017 (der "Tilgungstermin").
- 9.2 Die Tilgung der Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Tilgungsbetrag, der durch sinngemäße Anwendung der Punkte 8.4 und 8.5 errechnet wird, zumindest aber zum Mindesttilgungsbetrag.
- 9.3 Der Mindesttilgungsbetrag errechnet sich aus der Summe (i) des Nominale der Teilschuldverschreibungen, und (ii) dem Zugewinn, insoweit dieser von der Differenz zwischen dem Nominale und dem Nettoerlös aus der Tilgung der Nullkuponanleihe (nach Abzug allfälliger Kosten, Gebühren und Steuern) gedeckt ist.

Der Zugewinn wird wie folgt berechnet: $\text{Zugewinn} = (\text{Nominale} * (\text{PHöchst} / \text{PStart})) - \text{Nominale}$

wobei: PHöchst: Höchster beobachteter Monatsschlusskurs der Schuldverschreibung von 01.05.2005 bis (einschließlich) 31.10.2010

PStart: Kurs der Schuldverschreibung zum 01.05.2005

- 9.4 Wenn sich der Nettoerlös aus der Tilgung der Nullkuponanleihe infolge von Umständen, welche weder von der Emittentin der Nullkuponanleihe noch von der Emittentin der Schuldverschreibung zu verantworten sind (zB (steuer-) rechtliche Umstände) vermindert, verringert sich der Mindesttilgungsbetrag entsprechend.
- 9.5 Die Zahlung der Tilgungsbeträge an die Inhaber der Schuldverschreibung hat innerhalb von 5 Bankarbeitstagen zu erfolgen.

§ 10 Kurs der Schuldverschreibung

- 10.1 Der Kurs der Schuldverschreibung errechnet sich aus der Summe des Wertes des Basisinvestments und des Wertes des Tradinganteils, dividiert durch den Nennwert der Teilschuldverschreibungen. Der Kurs der Schuldverschreibung wird in Form von Berichten auf täglicher Basis bekannt gegeben. Die Informationen hierüber sind bei der Emittentin erhältlich.
- 10.2 Die Bewertung der Nullkuponanleihe erfolgt ausschließlich durch deren Emittentin, auf Basis der jeweiligen Marktkonditionen.
- 10.3 Der Wert pro Genussschein entspricht gemäß den Genussscheinbedingungen dem Vermögensanteil des Genussscheinberechtigten (Abschichtungsbetrag).

Dieser wird wie folgt ermittelt: $\text{Nominales Genussscheinkapital "CTA Pool XXL"} * \text{TradeCom Index A II}$

TradeCom Index A I

wobei: TradeCom Index A I: Die zum Zeitpunkt der Einzahlung (Einzahlungstichtag) des Genussscheinkapitals errechnete Index A - Zahl

TradeCom Index A II: Die von der Gesellschaft errechnete Index A - Zahl des jeweiligen Stichtages (Bewertungstichtag)

Die Indexzahlen A I und A II errechnen sich aus dem Teilvermögen der TRADECOM Finanzinvest AG (bewertet in EUR) im Verhältnis des zu den jeweiligen Bewertungstichtagen eingesetzten Genussscheinkapitals.

§ 11 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit. Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Wertentwicklung der Schuldverschreibung.

§ 12 Zahlungen

- 12.1 Zahlstelle ist die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Wien, gemäß einem separaten Zahlstellenabkommen oder jedes andere von der Emittentin beauftragte Kreditinstitut mit Sitz in Österreich.
- 12.2 Die Emittentin wird bis zur Zahlung aller Beträge gemäß den Teilschuldverschreibungen eine Zahlstelle unterhalten. Eine Bestellung einer anderen Zahlstelle oder eine Zurücklegung der Funktion als Zahlstelle sind unverzüglich bekannt zu machen.
- 12.3 Vollständige Leistungen der Emittentin oder der Garantiegeberin an die Zahlstelle oder deren Order wirken schuldbefreiend gegenüber den Inhabern der Teilschuldverschreibungen.
- 12.4 Die Gutschrift der Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle.
- 12.5 Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, ist die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag ohne zusätzliche Zinsen zur Zahlung fällig. Der Ausdruck "Bankarbeitstag" bezeichnet jene Tage, an denen das TARGET-System betriebsbereit ist.
- 12.6 Sämtliche Zahlungen erfolgen in Euro.

§ 13 Steuern, Abgaben und Gebühren

Alle Zahlungen der Emittentin erfolgen abzüglich aller Steuern, Abgaben und Gebühren, welche durch die Emittentin nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einzubehalten und abzuführen sind. Die Emittentin hat insbesondere Kapitalertragsteuer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einzubehalten und abzuführen. Darüber hinaus haftet die Emittentin nicht für Zahlung von Steuern, Abgaben und Gebühren, die für die Inhaber der Teilschuldverschreibung zur Anwendung gelangen können oder könnten.

§ 14 Sicherstellung und Garantie

14.1 Der Anspruch auf Auszahlung des garantierten Kapitals ist erst nach Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibung und bei Präsentation und Überlassung der von der Emittentin nicht fristgerecht getilgten Teilschuldverschreibungen fällig. Während der Laufzeit der Schuldverschreibung besteht ebenso wie im Falle der vorzeitigen Kündigung kein Garantiesanspruch und es erfolgt keine Auszahlung des Garantiebetrages.

14.2 Die Emittentin wird stets so viele Stücke der von der European Bank for Reconstruction and Development (AAA) zu begebenden Nullkuponanleihe halten, dass der sich aus der Tilgung der Nullkuponanleihe ergebende Betrag nach Abzug allfälliger Kosten, Steuern und Gebühren am Tilgungstermin zumindest dem Mindesttilgungsbetrag (9.2) der ausgegebenen und noch nicht getilgten Teilschuldverschreibungen entspricht.

§ 15 Vertrieb, Börseneinführung

15.1 Die Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen privat plaziert oder - nach Veröffentlichung eines geprüften Prospektes oder unter Inanspruchnahme einer Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß dem Kapitalmarktgesetz 1993 in der geltenden Fassung - öffentlich in Österreich angeboten werden. Dies gilt auch für Teilschuldverschreibungen, welche aufgrund von Aufstockungen der Schuldverschreibung emittiert werden.

15.2 Die Zulassung der Schuldverschreibung (auch nach Aufstockungen) zum geregelten Freiverkehr der Wiener Börse kann nach Wahl der Emittentin beantragt werden.

§ 16 Rückkauf, Entwertung

16.1 Die Emittentin ist weiters jederzeit berechtigt, Teilschuldverschreibungen in beliebiger Menge und Preis, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen. Von der Emittentin gekaufte Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

16.2 Nachdem die Emittentin alle Beträge gemäß den Teilschuldverschreibungen vollständig bezahlt hat, sind sämtliche Teilschuldverschreibungen unverzüglich von der Zahlstelle zu entwerten. Dasselbe gilt für Teilschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft zurückgekauft und zur Entwertung eingereicht hat. Entwertete Teilschuldverschreibungen können nicht wiederverkauft werden.

§ 17 Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen mit Wirkung für und gegen sämtliche Inhaber der Teilschuldverschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Mit dem Tag der Veröffentlichung gilt die Mitteilung den Inhabern der Teilschuldverschreibungen als wirksam zugegangen, einer besonderen Benachrichtigung bedarf es nicht.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen entstehende Lücke ist durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende wirksame und durchsetzbare Regelung auszufüllen.

§ 19 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

19.1 Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Schuldverschreibung gilt österreichisches Recht.

19.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung ist das für Wien Innere Stadt in Handelssachen zuständige Gericht ausschließlich zuständig.